



## Satzung der Trewwerer Drummler 1993 e.V.



### **§ 1 Name, Sitz des Vereins**

- (1) Die Vereinigung aller Freunde und Förderer der Marschmusik, die nachstehende Satzung anerkennen, führt den Namen Trewwerer Drummler 1993 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Trebur-Astheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau eingetragen.
- (3) Die Anschrift der Geschäftsstelle ist die Adresse des 1. Vorsitzenden.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zum Zweck und Aufgabe des Vereins gehört das Ausüben des musikalischen Spielens sowie die Durchführung von Übungsstunden zum Erlernen und Fördern der musikalischen Volkskunst.
- (2) Die Trewwerer Drummler 1993 e. V. sind nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Parteipolitische und religiöse Zwecke werden innerhalb des Vereins nicht verfolgt. Von den Mitgliedern wird gegenseitige Achtung der parteipolitischen und religiösen Einstellung erwartet.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.

### **§ 3 Organe des Vereins**

- Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
  2. Der Vereinsvorstand
  3. Die Kassenprüfer

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung muss vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim ersten oder zweiten Vorsitzenden eingegangen sein.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich am Anfang des Kalenderjahres unter der Leitung des ersten oder zweiten Vorsitzenden statt.

Folgende Tagesordnungspunkte müssen enthalten sein:

- a) Feststellung der Stimmberechtigung
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- d) Berichte des Vorstandes
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Entlastung
- g) Neuwahl der Kassenprüfer
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Verschiedenes

In den Wahljahren muss die Tagesordnung nach Punkt f) zusätzlich enthalten:  
... Neuwahlen bzw. Ergänzungswahlen des Vorstandes

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ihm ein schriftlicher, von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichneter Antrag vorliegt. Dem Antrag müssen die gewünschten Tagesordnungspunkte zu entnehmen sein.

Folgende Tagesordnungspunkte müssen enthalten sein:

- a) Feststellung der Stimmberechtigung
  - b) Genehmigung der Tagesordnung
  - c) Grund der Versammlung
  - d) Verschiedenes
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Aufnahmegebühr ist bei Bestätigung der Aufnahme zu entrichten. Die Beiträge sind zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres im Voraus für das ganze Jahr zu entrichten. Die Beiträge sind Bringschuld.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. In dringenden Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) kann eine schriftliche Stimmabgabe erfolgen
- (6) Über die Versammlung führt der Schriftführer Protokoll, der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

#### **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands und des Kassierers sowie der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (2) Bei der Mitgliederversammlung wird der Vereinsvorstand gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat in freier und geheimer Wahl mit Stimmzetteln zu erfolgen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Entscheidend ist einfache Stimmenmehrheit. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (3) Die Jahreshauptversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, die Kassenführung des Kassierers zu überprüfen und der Versammlung darüber zu berichten. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins. Das Amt des Kassenprüfers darf nicht zweimal direkt hintereinander ausgeübt werden.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen. Sie widerruft die Entscheidung des Vorstands bei Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (6) Die Auflösung des Vereins bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten. Der Auflösung muss mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten zugestimmt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann über Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Beisitzer / Jugendvertreter in einer Person
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder kann den Verein alleine vertreten.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.
- (4) Der Vorstand erledigt alle Aufgaben im Interesse des Vereins. Er beschließt über Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen, und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er ist den Mitgliedern verantwortlich.
- (5) Zu seinem Aufgabengebiet gehören:
  - a) Werbung und Aufnahme neuer Mitglieder
  - b) Ausschluss von Mitgliedern
  - c) kulturelle Jugendarbeit
  - d) Pflege der Kameradschaft und des Vereinslebens
  - e) Festlegung und Einziehung der Beiträge
  - f) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins
  - g) Organisation von Veranstaltungen / Auftritten
- (6) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während seiner Amtszeit ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

## **§ 7 Mitglieder**

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) inaktive Mitglieder
  - c) jugendliche Mitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die durch ihre Unterschrift auf dem Aufnahmeschein diese Satzung sowie die Geschäftsordnung anerkennt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Bei Minderjährigen muss ein Erziehungsberechtigter den Beitrittswunsch schriftlich bestätigen.
- (3) Der Beitritt zum Verein gilt als vollzogen, sobald der Vorstand den Aufnahmebeschluss fasst. Bei Ablehnung besteht weder Beschwerderecht noch Auskunftspflicht. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, die zur Inanspruchnahme aller Mitgliedsrechte berechtigt. Die Mitgliedsrechte sind jedoch erst wirksam, wenn der Beitrag ordnungsgemäß bezahlt ist.
- (4) Änderungen der Personalien müssen dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- (6) Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zur Regelmäßigen Teilnahme der Übungsstunde. Bei längeren unentschuldigtem fernbleiben kann der musikalische Leiter diesem Mitglied den öffentlichen musikalischen Auftritt untersagen.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
  - a) freiwillige Aufgabe  
Die Mitgliedschaft muss bis spätestens 4 Wochen vor dem 31.12. eines Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand vorliegen.
  - b) Streichung  
Die Streichung eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung oder Desinteresse des Vereins den Beitragsverpflichtungen von mindestens 6 Monatsbeiträge und sonstigen Zahlungen nicht nachgekommen wird.
  - c) Ausschluss  
Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen, kann ein Mitglied wegen vereinschädigendem oder unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss können keine Rechtsmittel eingelegt werden.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet folgender Vereinsansprüche, die sofort zur Fälligkeit anstehen:
  - a) Rückständige Beitragsforderungen
  - b) Finanzielle Vorlagen und Auslagen des Vereins
  - c) Rückgabe von Vereinseigentum und Unterlagen

## **§ 9 Vereinsordnung**

- (1) In dem Verein Trewwerer Drummler 1993 e.V. existiert eine Vereinsordnung welche die Kompetenz und Aufgabenverteilung innerhalb des Vereines festlegt. Sie ergänzt die Satzung ohne deren Gültigkeit zu ändern oder Teile außer Kraft zu setzen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- Die ursprüngliche Satzung wurde in der Vereins-Gründungsversammlung am 14. Juni 2001 in Trebur-Astheim genehmigt.
- Die Satzungsänderung in § 1 (Punkt (2) und (3) wurden neu hinzugefügt) wurde in der Mitgliederversammlung am 19 Juli 2001 in Trebur-Astheim genehmigt.
- Die Satzungsneufassung wurde am 23. März 2006 während der Jahreshauptversammlung in Trebur-Astheim genehmigt.

### **Anmerkung:**

In dieser Satzung wurden der Einfachheit halber nur die männlichen Bezeichnungen für Personen verwendet. Diese gelten gleichermaßen für weibliche Personen.